

Öffentliche Bekanntmachung

Mit den Bescheiden vom 13. Juli 1988, 9-W-8833/1 und vom 30. November 1994, III/1-27.891/56-94 wurde Herrn Ernst Schauerhuber die Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Deponie erteilt. Mit Bescheid vom 31. Juli 2003, RU4-K-432/111 wurde der Schauerhuber Bau-, Abbruch- und Deponie GesmbH die Genehmigung zur Erweiterung dieser Deponie erteilt. Mit Bescheid vom 31. Jänner 2012, RU4-K-432/223-2012 wurden Änderungen für diese Baurestmassendeponie genehmigt.

Die Schauerhuber Bau-, Abbruch- und Deponie GesmbH, vertreten durch Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 um Genehmigung von Änderungen der Baurestmassendeponie Großweikersdorf (Änderungen der Oberflächenausbildung, Erweiterung um den Verfüllabschnitt 12 und Erhöhung der Ablagerungskubatur) angesucht. Dazu wurde das Projekt der ÖKOTEC GmbH vom Oktober 2016, GZ 1390 vorgelegt.

Es handelt sich um eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 zum AWG 2002, wofür ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit qualifizierter Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 durchzuführen ist.

Über den nachstehenden Link ist der Antrag für die Genehmigung der Änderung der IPPC-Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 zugänglich:

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

In den Antrag und die Projektunterlagen kann

von Dienstag, dem 25. April 2017 bis einschließlich Dienstag, dem 6. Juni 2017

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Großweikersdorf

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Frist zum Antrag Stellung nehmen, wobei eine allfällige Stellungnahme bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) schriftlich oder in jeder anderen technischen Art einzubringen ist.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38 und 40 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für den Landeshauptmann
Mag. B e r g e r
wirkl. Hofrat

